Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 1 K-LLDHG

K-LLDHG - Kärntner land- und forstwirtschaftliches Landeslehrgesetz - K-LLG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Artikel VII(LGBl Nr 92/2012)Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. (1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Ausübung der in diesem Gesetz geregelten Funktionen betraut sind, haben ihre Funktionen bis zum Ende ihrer Bestellungsdauer auszuüben. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

   Artikel II(LGBl Nr 59/2022)

   1. (1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

In Kraft seit 01.07.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at